

Reifendruckmessgeräte in Werkstätten und im Reifenhandel

Erhebung 2011

Abschlussbericht

Erhebung Reifendruckmessgeräte 2011

Das BEV trägt durch die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben einen wesentlichen Teil zum Schutz vor unrichtigen Messungen im Wirtschafts- und Lebensraum Österreich bei. Ziel dieser Erhebung war es, die Einhaltung der Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Eichpflicht, d.h. dass für eichpflichtige Verwendungen nur geeichte Messgeräte verwendet werden.
- b) die Einhaltung der technischen Anforderungen (Richtigkeit und Zuverlässigkeit) der Messgeräte.



Zusammenfassung

Im zweiten Quartal 2011 sind 302 Stück Reifendruckmessgeräte österreichweit überprüft worden, wobei je Betrieb nur ein Reifendruckmessgerät (zufällig) auszuwählen war. Diese Erhebung beschränkte sich ausschließlich auf Werkstätten und auf den Reifenhandel, da Reifendruckmessgeräte an Tankstellen bereits in gesonderten Erhebungen überprüft wurden.

Das Maß- und Eichrecht sieht vor, dass die Reifendruckmessgeräte längstens alle 2 Jahre überprüft werden (Nacheichung). Innerhalb der gesetzlichen Eichgültigkeit lagen somit die Eichjahre 2009 bis 2011.

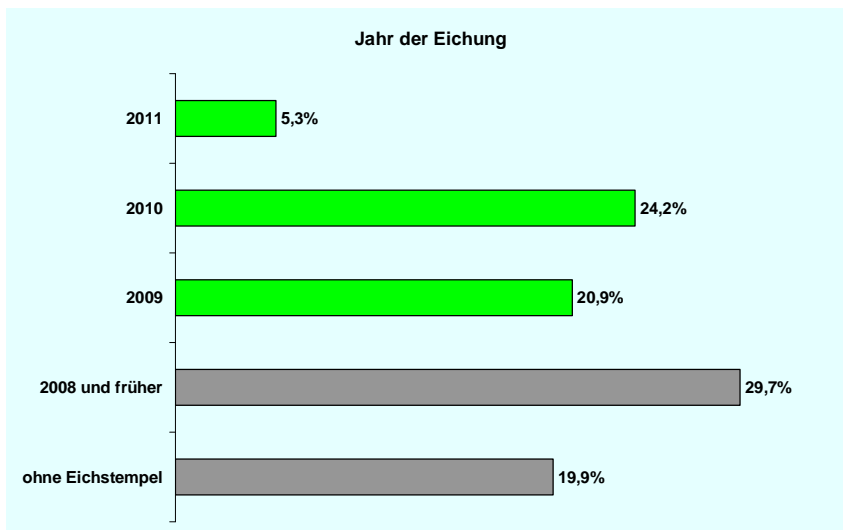
48,3% der Reifendruckmessgeräte (RDM) waren gültig geeicht und legal in Verwendung.

Die Prüfpunkte bei der messtechnischen Prüfung lagen bei 2 bar und bei 7 bar. Die Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte sehen vom Nullpunkt bis einschließlich 4 bar eine zulässige Abweichung von $\pm 0,1$ bar vor, und ab 4 bar bis einschließlich 10 bar eine Abweichung von $\pm 0,2$ bar vor (Verkehrsfehlergrenzen).

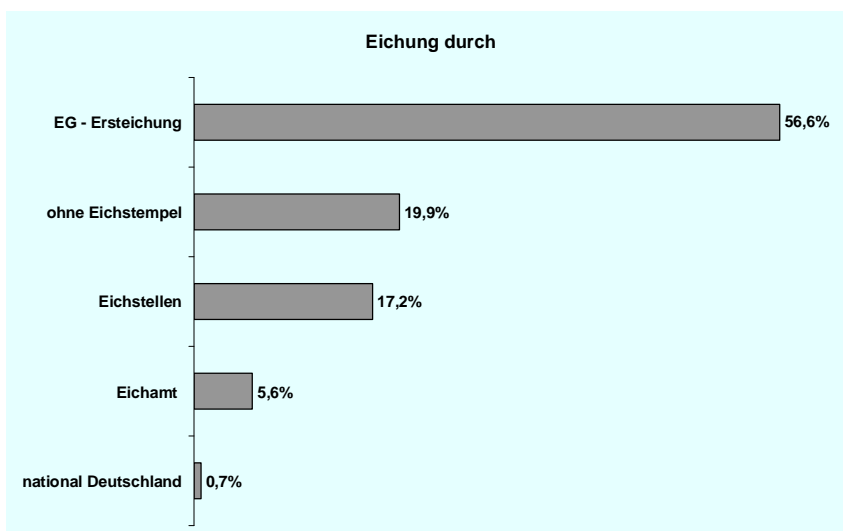
94,7% der RDM hielten die Verkehrsfehlergrenzen ein, d.h. sie zeigten den Messwert richtig an.

Bei 51,7% der Reifendruckmessgeräte wurden Maßnahmen gesetzt. Fristen (39,8%) und Anzeigen (6,6%) gab es hauptsächlich wegen fehlender und abgelaufener Eichungen. Bei jenen Reifendruckmessgeräten, welche außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen lagen, wurden Verwendungssperren (5,3%) angebracht. Damit wurde die weitere Verwendung dieser unrichtigen Messgeräte zum Schutz der Konsumenten verhindert.

Im Zuge dieser Erhebung wurden Reifendruckmessgeräte innerhalb (2009-2011) als auch außerhalb der Nacheichfrist (2008 und früher) vorgefunden. 19,9% dieser Messgeräte waren ohne Eichstempel. Es handelte sich um Geräte ohne EG-Ersteichung oder ohne Zulassung.



Gültig geeichte Reifendruckmessgeräte müssen entweder den Eichstempel einer österreichischen ermächtigten Eichstelle oder einen EG-Eichstempel tragen. Bei den vorgefundenen Messgeräten, die letztmalig vom Eichamt geeicht wurden, war die Eichung abgelaufen (Eichstempel 1993 bis 2005). Die deutsche nationale Eichung wird in Österreich nicht anerkannt.



Gültig geeichte Reifendruckmessgeräte müssen eine österreichische Zulassung oder eine EG-Bauartzulassung besitzen. 3,6 % der RDM hatten überhaupt keine Zulassung, und 1,0 % der RDM hatten eine national deutsche Zulassung, welche in Österreich auch nicht anerkannt ist.

